Recht auf Gebärdensprachdolmetschen

Barrierefreie Kommunikation ist ein Recht – kein Privileg.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sollen öffentliche Dienstleistungen gleichberechtigt nutzen können. Dazu gehört Informationen zu verstehen, Fragen zu stellen, Entscheidungen nachzuvollziehen und eigene Anliegen verständlich zu äussern.

Die Schweizer Gesetzgebung und die UNO-Behindertenrechtskonvention schützen Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen. Wenn eine Verständigung ohne Unterstützung nicht ausreichend möglich ist, kann eine öffentliche Institution verpflichtet sein, geeignete Kommunikationsmassnahmen zu treffen. Dazu gehört je nach Situation auch der Einsatz von professionellen Gebärdensprachdolmetschenden.

Wann besteht ein Recht auf Dolmetschung?

Das Recht auf barrierefreie Kommunikation wird besonders wichtig bei Gesprächen und Verfahren, welche persönliche Rechte, Pflichten oder wesentliche Entscheidungen betreffen.

Dies kann beispielsweise bei folgenden Institutionen der Fall sein:

- **Behörden und Verwaltungen:**
  Bei wichtigen Gesprächen, behördlichen Abklärungen und Entscheidungen.
- **Polizei und Gerichte:**
  Bei Einvernahmen, Gerichtsverhandlungen und weiteren rechtlich relevanten Verfahren.
- **Spitäler, Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen:**
  Bei Untersuchungen und Behandlungen ist es wichtig, dass alles verstanden wird. Jedoch besteht bei ambulanten Behandlungen kein generell gesicherter Anspruch auf einen finanzierten Gebärdensprachdolmetscheinsatz. Es ist deshalb wichtig, vor dem Termin mit dem Spital oder der Arztpraxis zu klären, wer den Dolmetschdienst organisiert und finanziert.
- **Schulen und Bildungsinstitutionen:**
  Bei Gesprächen und Verfahren, für die eine barrierefreie Kommunikation erforderlich ist.
- **Sozialämter und Sozialversicherungen:**
  Bei Abklärungen, Beratungen und Entscheidungen über Leistungen und Ansprüche.

In den genannten Bereichen besteht grundsätzlich ein Recht auf Gebärdensprachdolmetschen wenn dies für die Verständigung nötig ist. Das gilt auch am Arbeitsplatz mit einer entsprechenden IV-Verfügung sowie bei Weiterbildungen, die von der IV bewilligt wurden.

Im Gesundheitswesen bestehen jedoch noch rechtliche Lücken, insbesondere bei ambulanten Behandlungen.

Wer organisiert und bezahlt die Verdolmetschung?

Die Verantwortung für eine barrierefreie Kommunikation liegt nicht allein bei gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.

Öffentliche Institutionen müssen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen dafür sorgen, dass ihre Dienstleistungen zugänglich sind. Bei Bundesstellen schreibt Artikel 11 der Behindertengleichstellungsverordnung ausdrücklich vor, dass auf Verlangen die notwendigen Vorkehren für die Kommunikation getroffen werden.

Wer die Kosten einer Gebärdensprachverdolmetschung übernimmt, hängt vom jeweiligen Bereich, der zuständigen Institution und den gesetzlichen Regelungen ab.

Bei kantonalen und kommunalen Stellen können zusätzliche Vorschriften gelten. Insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen sind die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt.

« Wir empfehlen deshalb, den Dolmetschbedarf frühzeitig anzumelden und die Organisation sowie die Kostenübernahme vor dem Termin mit der zuständigen Stelle zu klären.

Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz sind:

Bundesverfassung – Artikel 8
Schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung und bildet eine Grundlage für die rechtliche Gleichstellung.
Bundesverfassung auf Fedlex lesen

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) – Artikel 14
Verpflichtet Behörden, im Kontakt mit der Bevölkerung auf die besonderen Anliegen von Menschen mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderungen Rücksicht zu nehmen.
Behindertengleichstellungsgesetz auf Fedlex lesen

Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) – Artikel 11

Regelt die Verpflichtung der betreffenden Bundesstellen, auf Verlangen notwendige Massnahmen zu treffen, damit Menschen mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderungen mit den zuständigen Behörden kommunizieren können.

Behindertengleichstellungsverordnung auf Fedlex lesen

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) – Artikel 68

Regelt den Beizug einer Übersetzungsperson, wenn eine am Strafverfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht ausreichend versteht oder sich darin nicht genügend ausdrücken kann.

Strafprozessordnung auf Fedlex lesen

UNO-Behindertenrechtskonvention – Artikel 9 und 21

Die Konvention setzt sich für barrierefreie Kommunikation und die Anerkennung von Gebärdensprachen ein. Sie ist eine wichtige Grundlage für die Gleichstellung gehörloser Menschen. Ein direkter Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscheinsatz oder dessen Bezahlung ergibt sich daraus allein jedoch nicht.

UNO-Behindertenrechtskonvention auf Fedlex lesen

Weitere Informationen zur Finanzierung

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erläutert in einem offiziellen Faktenblatt, unter welchen Voraussetzungen Gebärdensprachdolmetschen bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen als Teil der medizinischen Leistung berücksichtigt werden kann.

Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden im Gesundheitswesen – BAG, PDF

PROCOM unterstützt barrierefreie Kommunikation

Eine professionelle Gebärdensprachverdolmetschung ermöglicht eine direkte, zuverlässige und vertrauliche Verständigung zwischen gehörlosen, schwerhörigen und hörenden Menschen.

PROCOM vermittelt qualifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher in der ganzen Schweiz – in Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), Langue des signes française (LSF) und Lingua dei segni italiana (LIS).

Ob bei Behörden, im Gesundheitswesen, in der Bildung oder bei anderen wichtigen Gesprächen: PROCOM unterstützt Sie bei der Organisation geeigneter Dolmetscheinsätze.

Sie benötigen eine Gebärdensprachdolmetschung?

Dolmetscherin oder Dolmetscher bei PROCOM bestellen

Kontakt PROCOM

Telefon: 055 246 58 00
E-Mail: dolmetschen@procom.ch

Rechtliche Unterstützung durch den Schweizerischen Gehörlosenbund

Für Unterstützung bei Fragen zu Kostenübernahmen von Dolmetschenden, Gesuchen an Behörden, Ansprüchen gegenüber der AHV/IV, Aus- und Weiterbildung sowie zum Arbeitsrecht steht Ihnen der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes zur Verfügung.

Kontakt: https://www.sgb-fss.ch/de/rechtsberatung/

Hinweis: Diese Informationen dienen der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung. Die konkreten Ansprüche sowie die Organisation und Kostenübernahme richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen und Umständen des Einzelfalls.